

Bekanntmachung
des Rhein-Erft-Kreises

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der Brunnengemeinschaft Hoerdemann/Klauth zur Grundwasserentnahme einer landwirtschaftlichen Beregnung

Die Brunnengemeinschaft Hoerdemann/Klauth beantragte mit Schreiben vom 21.05.2021 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von insgesamt 585.600 m³/a Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung der Ackerflächen des landwirtschaftlichen Betriebes Gut Spenrath und der landwirtschaftlichen Flächen sowie eines Treibhauses des Betriebes Gut Stolzenberg.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Frau Siegers, claudia.siegers@rhein-erft-kreis.de eingeholt werden.

Bergheim, 28.09.2021
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag

gez.
vom Felde